**Vortrag zum 26. März 2014, Friedrich-Ebert-Stiftung, Fritz-Erler-Forum: Zwei Jahre Schlecker-Insolvenz – Ein Blick zurück und nach vorn**

**RAin, Dipl.-Pol. Elke Lill, Vertreterin des Gesamtbetriebsrats im Gläubigerausschuss Schlecker**

**1. Ursachen für das Scheitern der Schlecker-Sanierung:**

Zunächst möchte ich die Haupt-Ursachen der Schlecker-Pleite zusammenfassen:

**1.1 Rechtsform e. K.**

Insbesondere die Tatsache, dass Schlecker trotz der hohen Arbeitnehmer- und Umsatzzahlen von einem Einzelkaufmann als „e.K.“ geführt werden konnte, hat wesentlich zum Ausmaß der Unternehmenskrise beigetragen. Denn anders als jede als GmbH-geführte Frittenbude hat der eingetragene Kaufmann nur eingeschränkte Offenlegungsverpflichtungen betreffend die Geschäftszahlen, insbes. die GuV, kein Kontrollorgan, wie einen Aufsichtsrat oder eine Gesellschafterversammlung, und keine Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung.

Da ein eingetragener Kaufmann wie Anton Schlecker im Fall der Insolvenz privat für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet, ist er gesetzlich nicht verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen, unabhängig davon ob und seit wann Insolvenzgründe vorliegen. Weiterhin spielt es für die Insolvenzantragspflicht eines eingetragenen Kaufmanns keine Rolle, wie viele Arbeitnehmer er beschäftigt. Dies gilt entsprechend für Gesellschaften, bei denen zumindest eine natürliche Person, persönlich haftet.

Diese meines Erachtens unhaltbare Rechtslage, verbunden mit der Tatsache, dass kein Kontrollorgan die unternehmerischen Transaktionen von Anton Schlecker überprüfte, hat dazu geführt, dass das Unternehmen in eine verheerende Schieflage geriet. Die wirtschaftliche Situation und der Stand der Buchhaltung waren in einem katastrophalen Zustand. Daher war es unmöglich, sich innerhalb des dreimonatigen Zeitraums, in dem die Arbeitnehmer Insolvenzgeld erhalten und der Insolvenzverwalter keine Löhne und Gehälter zahlen muss, einen realistischen Überblick über die finanzielle Situation zu verschaffen, geschweige denn ein realistisches Sanierungskonzept zu erarbeiten und einen Investor zu finden.

**Forderung**

Daher ist es notwendig, dass der Gesetzgeber die Rechtsform des eingetragenen Kaufmanns auf eine bestimmte Unternehmensgröße beschränkt, Kontrollgremien einführt und die Offenlegungspflichten erweitert. Darüber hinaus müsste ab einer bestimmten Unternehmensgröße und Arbeitnehmerzahl eine Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung bestehen, auch wenn eine natürliche Person für Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet.

**1.2 Schlechtes Image**

Den Großteil der Verantwortung für das Scheitern der Schlecker-Rettung trägt die Familie Schlecker und deren „System“. Unter anderem:

Patriarchalischer Leitungsstil, der Kampf gegen Gewerkschaft und Betriebsräte, untertariflicher Bezahlung in den ersten Jahren, der Supergau mit dem Schleckerschen Leiharbeitnehmerunternehmen Meniar sowie die Methoden der Gängelung, Überwachung und Disziplinierung der Beschäftigten durch eine repressive Führungsstruktur. Dies führte zu einem Aufschrei in den Medien und zu einer Kundenabwanderung. Das miese Image der Familie Schlecker hat die Sanierungsmaßnahmen erheblich erschwert**.**

**Forderung**

Ein Mittel zur Vermeidung der Kundenabwanderung und von solch negativen Einflüssen auf Insolvenzverfahren, wäre die Einführung von verbindlichen Verhaltensrichtlinien auch bei mittelständischen Unternehmen. Solche sind ohnehin erforderlich. Hierbei könnte man sich beispielsweise an den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Verhalten orientieren. Auch für kleinere Unternehmen müssten neben Offenlegungspflichten verbindliche menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards eingeführt werden.

**1.3 Keine Verlängerung des Insolvenzgeldzeitraums**

Im Fall Schlecker reichte die dreimonatige Frist von Antragstellung bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die durch die Zahlung von Insolvenzgeld abgesichert war, kaum aus, um die wirtschaftliche Lage des Unternehmens richtig zu bewerten und an potenzielle Käufer weiterzugeben. Die Zahlung von Insolvenzgeld dient aber grundsätzlich dem Zweck, dem Unternehmen Luft zu verschaffen, um Sanierungskonzepte zu erarbeiten und Investoren zu finden. Dadurch, dass der Gesetzgeber zuließ, dass Schlecker trotz seiner Unternehmensgröße wie ein Krämerladen geführt werden konnte, ist wertvolle Zeit zur Rettung des Unternehmens und der Arbeitsplätze verloren gegangen.

Zudem konnte die im Gesetz vorgesehene Frist von drei Monaten der Insolvenzgeldzahlung nicht zur Sanierung genutzt werden. Denn Anton Schlecker hat zum Monatsende Insolvenzantrag gestellt. Auch für den laufenden Monat, in dem der Insolvenzantrag gestellt wurde, wurde Insolvenzgeld gezahlt. Damit hatte der vorläufige Insolvenzverwalter nur zwei Monate und eine Woche Zeit, bis er wieder volle Löhne zahlen musste. Eine Verlängerung des Insolvenzgeldzeitraums in Ausnahmefällen sieht das Insolvenzrecht nicht vor.

**Forderung:**

Der Gesetzgeber sollte die Möglichkeit schaffen, in Ausnahmefällen, den Insolvenzgeldzeitraum zu verlängern. Dies wäre beispielsweise dann geboten, wenn dies die Chancen auf den Erhalt einer Vielzahl von Arbeitsplätzen erheblich erhöht.

Anträge der Linken im Bundestag auf eine Verlängerung der Insolvenzgeldzahlungen blieben erfolglos. Der politische Druck zur Sicherung von Arbeitsplätzen ist offensichtlich für solche Maßnahmen nicht groß genug.

**1.4 Scheitern der Transfergesellschaft**

Das Scheitern der Transfergesellschaft war der Todesstoß aller Bemühungen, Schlecker zu sanieren. Insbesondere hat dies zu einer Vielzahl von Kündigungsschutzklagen und einem nicht überschaubaren Personalstand und Personalkosten geführt. Auch das Scheitern der Transfergesellschaft war ein politisches Versagen, das insbesondere den Entscheidungsträgern der FDP, speziell Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler, angelastet werden muss. Zunächst ist es untragbar, in welcher Art und Weise die Ministerien, Bund und Länder die Verantwortung und Zuständigkeit für die Finanzierung der Transfergesellschaft hin- und hergeschoben und dadurch wertvolle Zeit für die Unternehmenssanierung vertan haben, bis letzten Endes mehrere Landesregierungen mit FDP-Beteiligung in Absprache mit Rösler die Finanzierung blockiert haben.

Das Scheitern der Transfergesellschaft hat zu einer großen Zahl von Kündigungsschutzklagen geführt. Dies hat Investoren abgeschreckt und hatte weiterhin zur Folge, dass der Insolvenzverwalter den Arbeitnehmern drei Monatsgehälter aus der Insolvenzmasse zahlen musste. Dass Blockieren der Transfergesellschaft war letzten Endes ausschlaggebend für die Betriebsstilllegungen aller Schlecker-Filialen.

Offenbar hat die Regierung auch keine Pläne, durch geeignete Maßnahmen, die Konsequenzen des Scheiterns einer Transfergesellschaft in einem vergleichbaren Fall zu verhindern. Gerade weil der Staat durch die bestehende Rechtslage eine große Mitschuld daran trägt, dass in der zur Verfügung stehenden Zeit kein Investor gefunden werden konnte und bereits ein Großteil der Mitarbeiter entlassen werden musste, hätte er durch die Einrichtung von Transfergesellschaften dem Insolvenzverwalter mehr Zeit für die Sanierung geben müssen. Vor allem hätte so für tausende Schlecker-Mitarbeiterinnen eine berufliche Perspektive geschaffen werden können.

**2. Haupt-Leidtragende der Schlecker-Pleite**

Zusammengefasst waren die Verlierer der Schlecker-Insolvenz in erster Linie die 27.000 Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verloren haben. Ca. 9.000 Arbeitnehmer sind bis heute nicht vermittelt worden. - Die großen Gläubiger waren – wie regelmäßig in Insolvenzverfahren – durch insolvenzfeste Sicherheiten abgesichert und haben beziehungsweise werden daher einen Großteil ihrer Forderungen aus der Insolvenzmasse erhalten.

Um die Transfergesellschaft zu finanzieren, hätte es einer Bürgschaft in Höhe von 70 Millionen Euro bedurft, deren Rückzahlungsanspruch durch das Vermögen an Auslandsgesellschaften abgesichert worden wäre. Die Schließung der Schleckerfilialen und der damit verbundene Verlust der Arbeitsplätze wird die Bundesagentur für Arbeit nach Schätzung von Arbeitsmarktexperten wohl 180 Millionen Euro kosten. Diese Kosten trägt der Steuerzahler. Im Vergleich mit den Kosten der in Frage stehenden Transfergesellschaft war deren Scheitern ein teurer Fehler.

Schlecker war in ländlichen Regionen, in denen zu wenige Einwohner leben, oft der letzte vor Ort verbliebene Laden. Insbesondere für die Aufrechterhaltung diese Geschäfte, die die Aufgabe des Nahversorgers in strukturschwachen Gegenden erfüllen, hat der Gesamtbetriebsrat EU-Fördergelder gefordert. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine kurzfristige Bewilligung wären gegeben gewesen. Doch die Bundesregierungen sowie die meisten Länder sind dieser Forderung des Gesamtbetriebsrates, der sich auch ver.di angeschlossen hatte, nicht nachgekommen. Dabei sind solche Forderungen nichts Ungewöhnliches. Beispielsweise haben die Mitarbeiter der Manroland AG im Rahmen des Insolvenzverfahren EU-Fördergelder erhalten. Nur in wenigen Gemeinden konnten die Filialen durch Eigenregie der Mitarbeiter oder der Gemeinden gerettet werden.

**Forderung**:

Es müssten klare Richtlinien dafür geschaffen werden, wann in Insolvenzverfahren EU-Fördergelder beantragt und bewilligt werden und wer hierfür verantwortlich ist.

**3. Verschlechterung der Arbeitnehmersituation durch das ESUG (Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen):**

Obwohl die oben angeführten Forderungen bereits in den ersten Monaten des Schlecker-Insolvenzverfahrens erhoben und von der Presse sehr wohlwollend aufgenommen wurden, fehlte der politische Wille zu ihrer Umsetzung fast völlig.

Zum 1. März 2012 wurden dagegen die Änderungen im Zuge des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) wirksam. Es waren keine Arbeitnehmerforderungen, die im ESUG umgesetzt wurden, sondern vor allem Forderungen von Insolvenzverwaltern und ausländischer Investoren und deren in Deutschland ansässigen Berater.

Dies steht im Einklang mit anderen Änderungen der Insolvenzordnung in den letzten Jahren, wie der Änderung des Überschuldungsbegriffs durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz, die dem Zweck diente, eine Vielzahl von Banken von der Insolvenzantragspflicht zu entbinden. Die Geldinstitute sind zugleich aber auch bei fast allen Insolvenzverfahren neben Hedgefonds, Rückversicherern, der Agentur für Arbeit, dem Pensionssicherungsverein und dem Finanzamt die Hauptgläubiger.

Zwar soll das ESUG formal der Sanierung von Unternehmen und damit dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen. Die Sanierung des schuldnerischen Unternehmens - und damit der Erhalt von Arbeitsplätzen - ist allerdings nach wie vor gegenüber der optimalen Gläubigerbefriedigung ein nachrangiges Ziel. **Nur wenn im Ergebnis hierdurch höhere Erträge für die Gläubiger zu erwarten sind, darf der Insolvenzverwalter das Unternehmen fortführen und die Arbeitnehmer weiter beschäftigen.**

**Forderung:**

Auch an dieser Stelle müsste der Gesetzgeber eine Ausnahme schaffen, wenn eine Sanierung des Unternehmens hierdurch sehr wahrscheinlich wird.

Ob die ESUG-Änderungen tatsächlich der Unternehmenssanierung dienen, hängt von der Umsetzung des Gesetzes im Einzelfall ab. Als Mittel für die Sanierung von Unternehmen sieht das Gesetz eine Stärkung des Gläubigereinflusses, insbesondere der Großgläubiger, vor. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass diese in der Insolvenz das meiste zu verlieren hätten. Dieser Argumentation ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Forderungen der Großgläubiger meistens in der Weise gesichert sind, dass sie vorweg aus der Masse befriedigt werden. Ihnen stehen meist Aus- und Absonderungsrechte zu.

Das ESUG muss deshalb dringend reformiert werden. Regelungen, die zu Korruption einladen, müssen zurückgenommen werden. Beispielsweise gilt dies für die folgenden Bestimmungen:

Da die **Unparteilichkeit des Insolvenzverwalters** für den ordnungsgemäßen Verfahrensverlauf unerlässlich ist, müsste das Verbot, dass der Insolvenzverwalter nicht mit dem Unternehmen vorbefasst sein darf, wieder eingeführt werden. Dieses Verbot war durch das ESUG aufgehoben worden. Die Lockerung dieser Regel durch die Bundesregierung öffnete Korruption und Verschleierung Tür und Tor**.**

Auch die durch das ESUG eingeführten Befugnisse des Schuldners und der Gläubiger **zur Bestimmung der Person des Insolvenzverwalters** und des Sachwalters bereitet den Boden für Korruption und Vertuschung. Zu beachten ist hierbei, dass eine Stärkung der Gläubigerrechte im (vorläufigen) Gläubigerausschuss durch das ESUG in erster Linie eine Stärkung der Position der Hauptgläubiger, also von Banken, Hedgefonds, Rückversicherer, dem Finanzamt, der Agentur für Arbeit bedeutet, die an einer möglichst hohen Befriedigung ihrer Forderungen interessiert sind. Wenn ein oder maximal zwei Arbeitnehmervertreter im (vorläufigen) Gläubigerausschuss vertreten sind, werden sie sich im Zweifel nicht für eine Sanierung und den Erhalt von Arbeitsplätzen durchsetzen können. Dennoch ist es sehr wichtig, dass Arbeitnehmervertreter in diesem Gremium vertreten sind. Denn einige Entscheidungen können nur einstimmig erfolgen. Es ist zu beachten, dass die Kompetenzen, die den Gläubigern durch das ESUG eingeräumt wurden, dem unparteiischen Insolvenzgericht genommen wurden. Ob dies mehr Rechtsstaatlichkeit zur Folge haben wird, erscheint mir fraglich.

**Forderung:**

Aus Arbeitnehmersicht wäre es vorteilhafter, wenn dem unparteiischen Insolvenzgericht ein größeres Mitspracherecht beziehungsweise Kontrollrecht eingeräumt wäre. Hier muss der Gesetzgeber tätig werden.

**Forderung:**

Es müsste auch sichergestellt sein, dass weiterhin **Vertreter der Gewerkschaft und des Gesamtbetriebsrates im vorläufigen Gläubigerausschuss** sitzen dürfen. Nach dem durch das ESUG geänderten Wortlaut der Insolvenzordnung ist dies unklar. Denn weder der Gesamtbetriebsrat noch die Gewerkschaft haben die hierfür nun erforderliche Gläubigereigenschaft. Die Gerichte bestellen weitgehend trotzdem noch Mitglieder der Gewerkschaft und des Gesamtbetriebsrats in den vorläufigen Gläubigerausschuss. Rechtssicherheit besteht aber nicht. Der vorläufige Gläubigerausschuss ist bis zur ersten Gläubigerversammlung das wichtigste Entscheidungs-, Kontroll- und Informationsorgan der Gläubiger und Arbeitnehmer.

**4. Weitere erforderliche Änderungen**

Unabhängig von dem ESUG und den bereits angeführten Forderungen, müsste auch das Vergütungssystem geändert und das Insolvenzverfahren transparenter werden.

**4.1 Änderung des Vergütungssystems**

Die Kosten und Gebühren des Insolvenzverfahrens müssen geändert werden. Bei Insolvenzverfahren über Unternehmen mit einer sehr großen Masse und Arbeitnehmerzahl müsste es eine Kappungsgrenze geben. Der Prozentsatz, den der Insolvenzverwalter von der Masse erhält, muss reduziert werden.

Es kann nicht sein, dass Insolvenzverwalter mehrere dreistellige Millionenbeträge an der Insolvenz eines Unternehmens verdienen können.

Beispielsweise sollte der Insolvenzverwalter über das Vermögen der Deutschland-Tochter von Lehmann Brothers eine Vergütung von zwischen 300 und 800 Millionen Euro beantragen können. Der Insolvenzverwalter hat gegenüber der Presse erklärt, dass er eine Vergütung von unter 500 Millionen EUR für angemessen halte.

**4.2 Transparenteres Verfahren**

Darüber hinaus sollten die Insolvenzverfahren öffentlicher und transparenter werden. Im Unterschied zu anderen gerichtlichen Verfahren läuft der Entscheidungsfindungsprozess im Wesentlichen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ab. Für viele Bereiche, gerade für das Bieterverfahren und die Namen der Bieter, ist dies unerlässlich.

Allerdings bestehen Bedenken in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit von Insolvenzverfahren, wenn nach dem ESUG ein vorbefasster von Schuldnern oder Gläubigern bestimmter (vorläufiger) Insolvenzverwalter allein darüber entscheidet, welche Informationen des Verfahrens an die Presse als vierte Gewalt weitergegeben werden.

**5. Fehlender politischer Wille zur Umsetzung**

All die heute erhobenen Forderungen sind nicht neu. Doch es fehlt derzeit weitgehend der politische Wille, um sie umzusetzen. Die aktuellen Gesetzesänderungen haben kein Konzept. Dies wird an folgendem Beispiel deutlich:

2008 wurden die Voraussetzungen des Überschuldungsbegriffs nach § 19 Insolvenzordnung (InsO) gesenkt. Die Überschuldung nach § 19 InsO stellt neben der Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO den einzigen Insolvenzgrund dar, der die organschaftlichen Vertreter eines Unternehmens dazu verpflichtet, für dieses einen Insolvenzantrag zu stellen. Unterlässt es die Geschäftsleitung des zahlungsunfähigen oder überschuldeten Unternehmens, innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen Insolvenzantrag zu stellen, führt dies grundsätzlich zu zivil- und strafrechtlicher Haftung.

Eine Gesetzesänderung ganz im Sinne der Banken: Denn im Jahr 2008 hätte nach der bisherigen Rechtslage eine Vielzahl von deutschen Geldinstituten wegen Überschuldung Insolvenzantrag stellen müssen. Da die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Auswirkungen politisch nicht gewollt waren, wurde der Überschuldungsbegriffs durch Art. 5 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes zum 18. Oktober 2008 entschärft. Unternehmen müssen seither trotz gegenwärtiger bilanzieller Überschuldung keinen Insolvenzantrag stellen, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht. Dass diese Gesetzesänderung auch Nachteile hat, ist ein anderes Thema.

Dieser neue Überschuldungsbegriff wurde mehrfach befristet, schließlich entfristet und ist mittlerweile dauerhafte Rechtslage.

Nur vier Jahre später wurde mit dem ESUG das Schutzschirmverfahren eingeführt, das überschuldeten und nicht zahlungsunfähigen Unternehmen einen Anreiz geben soll, möglichst früh Insolvenzantrag zu stellen. Die Ziele beider Gesetze sind gegenläufig und lassen ein Konzept vermissen.

Gerade schickt sich die Bundesregierung zudem an, in die Krise geratenen Lebensversicherungen auf Kosten der Beitragszahler beizuspringen, um deren Insolvenzen zu vermeiden.

Den Arbeitnehmern fehlt es dagegen weiterhin an politischer Unterstützung, wenn ihr Arbeitgeber Insolvenzantrag stellt.